



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 1/2006

12.01.2006

12. Jahrgang

INHALT		Seite
1/2006	Bebauungsplan Nr. 280 "Rottwiese I" im Ortsteil Rietberg <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	2
2/2006	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg 69. Änderung zur Darstellung einer Wohnbaufläche, einer Fläche für den überörtlichen Verkehr, einer Grünfläche sowie einer Fläche für die Landwirtschaft im Ortsteil Rietberg <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	4
3/2006	Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2006 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie Auslegung des Beteiligungsberichtes 2006	6

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-427

1/2006

Bebauungsplan Nr. 280 "Rottwiese I" im Ortsteil Rietberg

**hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für den im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten Bereich ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Plan erhält die Bezeichnung Nr. 280 "Rottwiese I" im Ortsteil Rietberg.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Rietberg, den 20.12.2005

KUPER
Bürgermeister

Auf der Basis des Bebauungsplanentwurfes werden von Seiten der Stadt Rietberg folgende Ziele verfolgt:

- In Rietberg sollen weitere Wohnbaugrundstücke zur Deckung des mittelfristigen örtlichen Wohnraumbedarfs bereitgestellt werden, um die bestehende Nachfrage nach Eigenheim-Bauplätzen insbesondere für Familien befriedigen zu können.
- Erstmalige Festsetzung der Trasse der westlichen Ortsentlastungsstraße (vorgezogener 2. Bauabschnitt). Vorgesehen ist die Einschleifung der Straße „Rottwiese“ auf den derzeitigen Kreuzungspunkt „Bokeler Straße / B 64“, über die der Verkehr dann in nördliche Richtung geführt werden soll.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zum Bebauungsplan Nr. 280 "Rottwiese I" im Ortsteil Rietberg im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 23.01.2006 bis einschl. 03.03.2006 besteht während der Dienststunden

- | | |
|----------------------------|---------------------------|
| - montags bis donnerstags: | 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr - |
| - dienstags: | 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr - |
| - donnerstags: | 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr - |
| - freitags: | 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr |

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 20.12.2005

KUPER
Bürgermeister



2/2006

**Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg
69. Änderung zur Darstellung einer
Wohnbaufläche, einer Fläche für den
überörtlichen Verkehr, einer Grünfläche sowie
einer Fläche für die Landwirtschaft im Ortsteil
Rietberg**

**hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §
3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am
30.06.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom
23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden
Fassung wird zum Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg
ein 69. Änderungsverfahren durchgeführt. In diesem
Verfahren soll die im beigefügten Lageplan kenntlich
gemachte Fläche u.a. als Wohnbaufläche, als Fläche für den
überörtlichen Verkehr, als Grünfläche sowie als Fläche für
die Landwirtschaft neu dargestellt werden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich
bekanntgemacht.

Rietberg, den 20.12.2005

KUPER
Bürgermeister

Ziel dieser Änderung ist es, den bisher als Fläche für die
Landwirtschaft dargestellten Bereich als Wohnbaufläche neu
auszuweisen und so weitere Entwicklungsmöglichkeiten für
den Ortsteil Rietberg zu realisieren. Im Zusammenhang mit
den bereits bestehenden Darstellungen des
Flächennutzungsplanes wird die Grundlage für einen noch
aufzustellenden Bebauungsplan geschaffen, der
Wohnbaugrundstücke festsetzen soll. Damit kann die
anhaltende Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken
befriedigt werden. Darüber hinaus soll durch die
Einschleifung der Straße „Rottwiese“ auf den derzeitigen
Kreuzungspunkt „Bokeler Straße / B 64“ der
Durchgangsverkehr aus den – durch den motorisierten
Individualverkehr besonders belasteten -
Innenstadtbereichen Rietberg herausgehalten werden.

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1
BauGB**

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom
23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden
Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zur 69.
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg im
Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich
dargelegt. In der Zeit vom 23.01.2006 bis einschl.
03.03.2006 besteht während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche
Planung & Entwicklung -, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 -
6, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und
Erörterung. Zusätzlich wird über die zuvor angegebenen
Dienststunden hinaus die Möglichkeit gegeben, die
Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 20.12.2005

KUPER
Bürgermeister

Stadt Rietberg, OT Rietberg: 69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Rechtsgrundlagen:
 Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224);
 Bauzonenverordnung (BauZVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 468);
 Planzonenverordnung v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.56);
 Landesbauordnung (BauO NRW) i.d. z.Zt. geltenden Fassung;
 Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung

Verfahrensvermerke:
 Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 211 und 118 BauGB
 Die FNP-Änderung ist gemäß §§ 211 und 118 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom aufgestellt worden.
 Rietberg, den Im Auftrag des Rates der Stadt
 Bürgermeister
 Ratamalglied
 Ratamalglied

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 311, 411 BauGB
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 311 BauGB wurde durchgeführt
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 411 BauGB am angeschrieben.
 Rietberg, den Bürgermeister

Öffentliche Auslegung gemäß § 312 BauGB
 Nach Beschlußfassung vom hat die FNP-Änderung mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 312 BauGB vom bis öffentlich ausliegen.
 Rietberg, den Bürgermeister

Feststellungsbekanntmachung über die FNP-Änderung
 Die FNP-Änderung wurde am vom Rat der Stadt Rietberg beschlossen und die Begründung gebilligt.
 Rietberg, den Im Auftrag des Rates der Stadt
 Bürgermeister Ratamalglied

Genehmigung gemäß § 6 BauGB
 Dieses FNP-Änderung wurde gemäß § 6 BauGB genehmigt mit Verfügung vom AZ
 Diezsmold, den
 Bezirksregierung Detmold, im Auftrag
 Bekanntmachung gemäß § 6(5) BauGB





Gemäß § 6(5) BauGB
 Gemäß § 6(5) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung im ortsüblich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist mit erfolgter Bekanntmachung wirksam geworden und liegt ab zu jedermanns Einsichtnahme bereit.
 Rietberg, den Bürgermeister

In Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung:
 Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
 - R. Hagenberg und D. Tischbaken -
 Berliner Straße 36, 33379 Roda-Wiedenbüsch
 11/2005

Zeichenerklärung:

Darstellung alt:
 Fläche für den überörtlichen Verkehr
 Fläche für die Landwirtschaft
 Wald

Darstellung neu:

-  Wohnbaufläche
-  Fläche für den überörtlichen Verkehr
-  Grünfläche
-  Fläche für die Landwirtschaft

 Geltungsbereiche dieser FNP-Änderung

Kartengrundlage:
 Auszug aus dem wirksamsten Flächennutzungsplan; maßgeblich sind außerdem die Geltungsbereiche dieser FNP-Änderung alleine das Originalplanwerk bzw. die jeweils wirksamsten FNP-Änderungen.



Maßstab: 1:10.000



3/2006

Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2006 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie Auslegung des Beteiligungsberichtes 2006

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NW. S. 498), hat der Rat der Stadt Rietberg mit Beschluss vom 15.12.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	33.668.020 EUR
in der Ausgabe auf	33.668.020 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	7.832.450 EUR
in der Ausgabe auf	7.832.450 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.355.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.600.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 192 v.H.
 - 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 305 v.H.
- 2. Gewerbesteuer** 375 v.H.

§ 6

entfällt

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung (GO) a.F. unerheblich. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 13.000 EUR überschreiten. Als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO a.F. gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall 500 EUR nicht überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh mit Schreiben vom 19.12.2005 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten in der Abteilung Finanzen im Rathaus (Zimmer 19), Rathausstraße 31, 33397 Rietberg, aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Beteiligungsbericht 2006

Der Bericht gemäß § 117 Abs. 2 GO über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts (Beteiligungsbericht) liegt zusammen mit der Haushaltssatzung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rietberg, den 29.12.2005

In Vertretung

Nowak
Beigeordneter